

R. gesetzlich gestellten Anforderungen entspricht. Wer eine juristische Ausbildung an einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte erworben hat und das Wahlrecht besitzt, kann als R. gewählt werden. Er muß über ein hohes Maß an Wissen, Lebenserfahrung und Charakterfestigkeit verfügen und auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze Recht sprechen. In seiner Tätigkeit hat der R. gerecht und unparteiisch zu entscheiden, eine enge Verbindung mit den Werktätigen herzustellen, sich mit den Grundfragen der Politik der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft und den Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung vertraut zu machen und sich ständig politisch und fachlich weiterzubilden. Die R. sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften gebunden (Verf. der DDR, Art. 96). Ihre Unabhängigkeit beruht auf ihrer festen Verbindung mit dem Volk und wird durch ein demokratisches System der Leitung und Kontrolle der Rechtsprechung gesichert. Die R. werden durch die zuständige Volksvertretung (Volkskammer, Bezirkstag, Kreistag, Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung) auf vier Jahre gewählt. Sie werden unmittelbar nach ihrer Wahl durch die Volksvertretung auf die Grundpflichten eines R. verpflichtet. Die demokratische Wahl aller R. gewährleistet, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten des Volkes ausgeübt werden kann. Die R. erstatten den Volksvertretungen, von denen sie gewählt worden sind, Bericht, wie sie mit ihrer Tätigkeit die gesellschaftliche Entwicklung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus aktiv fördern. Die Berichterstattung ist Ausdruck der demokratischen Kontrolle

der Öffentlichkeit und trägt dazu bei, die Leitungen und Leiter staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen, Betriebe und die Bürger mit dem Wesen und dem Inhalt unseres sozialistischen Rechts vertraut zu machen, sie über Hemmnisse der gesellschaftlichen Entwicklung in Form von Rechtsverletzungen und -Streitigkeiten zu informieren und sie auf dieser Grundlage zu unterstützen, die erforderlichen Maßnahmen zur Überwindung ihrer Ursachen und Bedingungen einzuleiten. Insbesondere erfordern das Wesen, die staatsrechtliche Stellung sowie die grundlegenden Aufgaben und Ziele der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen eine enge Zusammenarbeit mit den R., die durch Übermittlung ihrer Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Rechtsprechung die örtlichen Volksvertretungen unterstützen, die erforderlichen Leitungsmaßnahmen zu erarbeiten, Hemmnisse für die volle Wirksamkeit des sozialistischen Rechts zu beseitigen und Ordnung und Sicherheit in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. Die enge Verbindung der R. zu den Werktätigen wird darüber hinaus durch kostenlose Rechtsberatung, durch die öffentliche Auswertung von Gerichtsentscheidungen in Arbeitskollektiven und Wohngebieten, durch die Abhaltung von Sprechstunden in Betrieben und Einrichtungen usw. gefördert. Ein R., der seine Pflicht verletzt hat, kann vor einem richterlichen Disziplinarausschuß zur Verantwortung gezogen werden. Die Verantwortlichkeit der R. gegenüber ihren Wählern umfaßt auch die Abberufbarkeit. R., die gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten größtenteils verletzt haben, können von der Volksvertretung, die sie gewählt hat, vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden. -> *Schöffe*